

BESCHLUSS DES RATES

vom 8. Oktober 1990

**über das Verfahren für Abweichungen von den im Protokoll Nr. 1 zum Vierten
AKP—EWG-Abkommen niedergelegten Ursprungsregeln**

(90/523/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Vierte AKP—EWG-Abkommen wurde am 15.
Dezember 1989 in Lome unterzeichnet.

Nach Artikel 2 des Beschlusses Nr. 2/90 des AKP—
EWG-Abkommen vom 27. Februar 1990 betreffend die
ab 1. März 1990 anzuwendenden Übergangsmaß-
nahmen⁽¹⁾ gilt das Protokoll Nr. 1 zu dem Abkommen ab
1. März 1990. Nach Artikel 31 dieses Protokolls gelten
Anträge der AKP-Staaten auf Abweichungen von den
Ursprungsregeln dieses Protokolls als angenommen, wenn
die Gemeinschaft die AKP-Staaten nicht innerhalb von
sechzig Arbeitstagen nach Eingang des Antrags beim
EWG-Kopräsidenten des AKP—EWG-Ausschusses für
Zusammenarbeit im Zollwesen, der nach Artikel 30 des
Protokolls Nr. 1 eingesetzt ist, über ihren Standpunkt zu
dem Antrag unterrichtet hat.

Das Verfahren, das eine fristgerechte Beschlußfassung der
Kommission in diesem Bereich sicherstellt, ist das
Verfahren II Variante b) in Artikel 2 des Beschlusses
87/373/EWG des Rates vom 13. Juli 1987 zur Festlegung
der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission
übertragenen Durchführungsbefugnisse⁽²⁾.

Aus diesen Gründen ist es erforderlich, ein geeignetes
Verfahren anzunehmen, das sicherstellt, daß der gemein-
same Standpunkt der Gemeinschaft innerhalb einer Frist
von sechzig Arbeitstagen angenommen und den AKP-
Staaten mitgeteilt werden kann.

Für Fristen, Daten und Termine gelten die Vorschriften
der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71⁽³⁾ —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Der gemeinsame Standpunkt der Gemeinschaft zu einem
Antrag der AKP-Staaten auf Abweichung von den

Ursprungsregeln des Protokolls Nr. 1 zum AKP-EWG-
Abkommen wird von der Kommission nach dem
Verfahren des Artikels 2 festgelegt.

Artikel 2

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem mit der
Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates vom 27. Juni
1968 über die gemeinsame Begriffsbestimmung für den
Warenursprung⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1769/89⁽⁵⁾, eingesetzten Ausschuß für
Ursprungsfragen (nachstehend „Ausschuß“ genannt)
innerhalb von zwanzig Arbeitstagen nach Eingang eines
Antrags auf Abweichung beim EWG-Kopräsidenten des
AKP—EWG-Ausschusses für Zusammenarbeit im Zoll-
wesen den Entwurf eines gemeinsamen Standpunkts. Der
Ausschuß nimmt zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist
Stellung, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlich-
keit der Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird
mit der Mehrheit abgegeben, die nach Artikel 148 Absatz
2 des Vertrages für Beschlüsse erforderlich ist, die vom
Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassen sind. Bei
Abstimmungen im Ausschuß werden die Stimmen der
Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten
Artikel gewogen. Der Vorsitzende hat keine Stimme.

Die Kommission erläßt den gemeinsamen Standpunkt
und unterrichtet die AKP-Staaten unverzüglich. Stimmt
der gemeinsame Standpunkt jedoch mit der Stellung-
nahme des Ausschusses nicht überein, so teilt die
Kommission ihn dem Rat sofort mit. In diesem Fall
verschiebt die Kommission die Übermittlung an die
AKP-Staaten um einen Zeitraum von zwanzig Arbeits-
tagen ab dem Zeitpunkt der Abstimmung im Ausschuß.

Der Rat kann innerhalb des in Absatz 2 genannten Zeit-
raums mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden
Beschluß fassen.

Artikel 3

Für die Begriffsbestimmung der Arbeitstage im Sinne
dieses Beschlusses gilt die Verordnung (EWG, Euratom)
Nr. 1182/71.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 2.⁽²⁾ ABl. Nr. L 197 vom 18. 7. 1987, S. 33.⁽³⁾ ABl. Nr. L 124 vom 8. 6. 1971, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 174 vom 22. 6. 1989, S. 11.

Artikel 4

Dieser Beschluß wird am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* wirksam.

Geschehen zu Luxemburg am 8. Oktober 1990.

Im Namen des Rates

Der Präsident

E. RUBBI
